

## 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 19.02.2004

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl., S. 291) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl., S. 247) hat die Gemeindevertretung am 04.12.2018 die folgende 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 19.02.2004 beschlossen:

### Artikel I

§ 25 Abs. 1 S. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde ab der Grenze des angeschlossenen Grundstücks in Höhe von 50%, jedoch nicht mehr als maximal 2.000,- € zu erstatten.

### Artikel II

§ 26 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 3,20 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für in landwirtschaftlichen Betrieben verbrauchtes Trinkwasser 2,14 € pro m<sup>3</sup>. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Voraussetzung ist, dass das betrieblich genutzte Trinkwasser per Zwischenzähler erfasst wird.

### Artikel III

§ 26 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Monat

ab dem 01.01.2019	1,50 €
ab dem 01.01.2020	2,50 €.

### Artikel IV

Diese 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Flörsbachtal, den 05.12.2018  
(Ort, Datum)



Gemeindevorstand

  
(Bürgermeister)